

S a t z u n g

des Vereins „Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen „Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V.“ und ist am 06.11.1990 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 249 beim Kreisgericht Neubrandenburg eingetragen.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.**
- 3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das östliche Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.**
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Die Ausbildungsgemeinschaft Industrie, Handel und Handwerk Neubrandenburg e. V. mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Ausbildungsplätzen, die Durchführung von Sonderausbildungsmaßnahmen und die Organisation von Beratungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen der Jugendsozialarbeit.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine**

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.**
- 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.**
- 7. Der Verein und seine Organe arbeiten eng mit den regionalen Arbeitsmarktakteuren zusammen.**

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen sein, insbesondere die IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern.**

Körperschaften des öffentlichen Rechts haben 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung.

- 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist davon abhängig, dass sie bereit und imstande sind, den Vereinszweck zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist zu berücksichtigen, dass Bildungseinrichtungen (Bildungsdienstleister) nur als neue Mitglieder aufgenommen werden können, wenn 2/3 der anderen Mitglieder aus Unternehmen anderer Wirtschaftszweige und Privatpersonen (die ebenfalls nicht bei Bildungsdienstleistern beschäftigt sind) besteht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.**
- 3. Die Mitgliedschaft endet**
 - durch freiwilligen Austritt,**
 - durch Auflösung des Vereins,**
 - durch Ausschluss,**
 - bei natürlichen Personen durch Tod.**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 3a

Vertretung der Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins dürfen sich durch andere Mitglieder vertreten lassen.**
- 2. Mitglieder, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind dürfen sich gem. § 40 BGB auch von anderen Personen als den gesetzlichen Vertretern vertreten lassen, solange diese Vertretungspersonen ebenfalls als Teil der juristischen Person oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig sind.**
- 3. Eine Vertretung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch einen anderen Mitarbeiter als den gesetzlichen Vertreter ist vor einer Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine dauerhafte Vertretung durch eine Person, die nicht gesetzlicher Vertreter ist, ist bereits mit dem Aufnahmeantrag anzuzeigen.**
- 4. Eine Vertretung durch einen nicht der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehörigen Dritten ist unzulässig.**

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung**
- der Vorstand.**

§ 5

Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Wahl des Vorstandes,
- die Genehmigung des aufgestellten Aufgaben- und Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 6

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Gleichzeitig kann vorsorglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.
5. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5 – 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass in besonders dringenden Fällen eine Ladungsfrist von fünf Tagen ausreicht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Vereins,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - mindestens einem und maximal drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die je einzeln vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter

nur tätig wird, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Aufgaben- und Finanzierungsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Geschäftsberichtes
- Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, im Block gewählt. Der Vorstand kann sich am Tag der Wahl konstituieren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist der Vorstand nicht vollzählig, so kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonders dringenden Fällen reicht eine Frist von fünf Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen. Der Umfang der Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Dienstanweisung bestimmt.

§ 14

Finanzen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch
 - Zuwendungen des Bundes und des Landes,
 - Leistungen der Arbeitsverwaltung,
 - Eigenleistungen,
 - zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Schenkungen.

2. Von Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle der Überschuldung und bei festgestellter Zahlungsunfähigkeit die Einleitung der Gesamtvollstreckung in der dafür vorgesehenen Frist beim Gericht zu beantragen. Wird die Pflicht zur Stellung des Antrages schuldhaft verletzt, sind die Vorstandsmitglieder für einen dadurch entstandenen Schaden als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten die §§ 6 und 7 sinngemäß.**
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

§ 16

Prüfung

Die Mitglieder erklären sich mit einer Prüfung der Ausbildungsgemeinschaft hinsichtlich der Mittelverwendung durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer einverstanden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Neubrandenburg, 10. Oktober 2018